

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 48/09 B

L 15 SB 1/08 (Bayerisches LSG)
S 15 SB 1513/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 5.8.2008 hat das Bayerische Landessozialgerichts (LSG) einen Anspruch des Klägers (aus abgetretenem Recht) auf Kostenerstattung wegen der Vertretung seiner Ehefrau in einem teilweise erfolgreichen Gerichtsverfahren sowie einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren in Höhe von 3.000 Euro verneint. Dem am 25.9.2008 zugestellten Urteil ist eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung angefügt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte der Kläger zunächst persönlich Beschwerde eingelegt, die der erkennende Senat durch Beschluss vom 10.12.2008 - B 9 SB 55/08 B - verworfen hat. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 23.2.2009 - 1 BvR 95/09 - nicht zur Entscheidung angenommen. Durch seine Prozessbevollmächtigte hat der Kläger am 9.7.2009 erneut Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Er macht den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger hat einen gesetzlich vorgesehen Zulassungsgrund nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 25.1.2010 die Nichtzulassungsbeschwerde weiter begründet, ist ihr Vorbringen nach Ablauf der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG unbeachtlich.
- 4 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nämlich nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67).
- 5 Ob der Kläger sowohl dem angefochtenen Urteil, das sich maßgeblich auf das Urteil des BSG vom 24.4.1996 (BSGE 78, 159 = SozR 3-1300 § 63 Nr 7) gestützt hat, als auch dem heran-



gezogenen Urteil des BSG vom 29.3.2007 (*BSGE 98, 183 = SozR 4-1300 § 63 Nr 6*) abstrakte Rechtssätze zutreffend entnommen und gegenübergestellt hat, kann dahinstehen. Jedenfalls hat es der Kläger versäumt, hinreichend darzustellen, dass das angefochtene Urteil auf der von ihm behaupteten Divergenz beruht. Dazu wäre erforderlich gewesen darzustellen, dass das LSG, hätte es die Rechtsgrundsätze des Urteils des BSG vom 29.3.2007 (*aaO*) beachtet, den Anspruch des Klägers dem Grunde und der Höhe nach anerkannt hätte. Das hätte eine eingehende Analyse und Auseinandersetzung der § 63 Abs 1 SGB X betreffenden Entscheidungsgründe erfordert und die Darlegung, dass und aus welchen Gründen der Anspruch des Klägers danach gegeben ist. Insbesondere hätte der Kläger dartun müssen, warum die vom BSG für Bevollmächtigte, denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt worden ist, und für Verbandsvertreter iS des § 73 Abs 6 Satz 3 SGG (*aF*) anerkannten Grundsätze für ihn als Prozessbevollmächtigten seiner Ehefrau gelten. Das ist nicht geschehen. Der pauschale Vortrag, "unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG hat der Kläger ... Anspruch auf Aufwendungsersatz in der geltend gemachten Höhe gehabt", reicht zur Darstellung des Beruhens nicht aus.

- 6 Überdies wäre auch zu berücksichtigen gewesen, dass das LSG seine Entscheidung letztlich auf zwei selbstständig tragende Begründungen gestützt hat: Zum einen hat es unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 24.4.1996 (*aaO*) darauf abgestellt, dass der Kläger nicht befugt gewesen sei, nach einer gesetzlichen Gebührenordnung abzurechnen. Zum anderen hat es die Ansicht vertreten, es handele sich um einen finanziell nicht honorierungsfähigen Beistand des Klägers zugunsten seiner Ehefrau. Um seine Beschwerde ordnungsgemäß zu begründen, hätte der Kläger auch für die zweite Begründung des LSG einen Zulassungsgrund bezeichnen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38*). Das ist nicht geschehen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Kläger gehört nicht zu dem durch Gerichtskostenfreiheit begünstigten Personenkreis, weil ihm der streitige Anspruch vor Beginn des Beschwerdeverfahrens von seiner Ehefrau abgetreten worden ist (*vgl § 183 SGG*).

